

Jugendgerichtsbarkeit in Russland

Entstehungsaussichten und Entwicklungsalternativen in rechtsvergleichender Betrachtung

Irina Predeina, Saratov/Colchester

Fast täglich liest man in den Zeitungen oder erfährt durch andere Medien, dass junge Menschen Straftaten begehen.¹ Viel seltener ist die Rede davon, dass sich die übergroße Mehrzahl von ihnen nach der Überwindung dieses schwierigen Entwicklungsabschnitts wieder stabilisiert und nicht mehr straffällig wird. Warum also werden diese Jugendlichen auf ihrem Lebensweg oft allein gelassen?

Die Diskussion in der russischen rechtswissenschaftlichen und soziologischen Literatur über die Notwendigkeit der Schaffung einer speziellen Jugendgerichtsbarkeit, die einen maximalen Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Jugendlichen gewährleistet, dauert an.² Das Institut der *juvenile justice*³ bzw. der Jugendgerichtsbarkeit wurde in Russland 1910 eingeführt, jedoch schon 1918 wieder abgeschafft. Da in dieser kurzen Zeit nur wenig praktische Erfahrung gesammelt werden konnte, ist man in der heutigen Reformdiskussion fast allein auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen als Entscheidungshilfe angewiesen. Der namhafte russische Jugendprozessrechtler P. Ljublinskij hat in den 20er Jahren die Ergebnisse seiner vieljährigen Forschungen zur Jugendkriminalität vor und nach der Einführung der Jugendgerichtsbarkeit in Russland zusammengefasst.⁴ Sie belegen die historische Bedeutung der Jugendgerichte und die Notwendigkeit ihrer Wiedergeburt in Russland.

Die Existenz und die vergleichbare Effizienz des Instituts der Jugendgerichtsbarkeit in den meisten Staaten der Welt zeugen von einem allgemeinen Sieg humaner Tendenzen in Rechtstheorie und Rechtsprechung. Die spezielle prozessrechtliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen wurde in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgeformt. In einer ganzen Reihe von Staaten existiert ein selbständiges Jugendgerichtssystem⁵. So bestimmt § 33 des deutschen Jugendgerichtsgesetzes (JGG), dass über Verfehlungen Jugendlicher die Jugendgerichte entscheiden. In Deutschland wird als Jugendgericht grundsätzlich das Jugendschöffengericht (ein Strafrichter, zwei Jugendschöffen) tätig; wenn nur die Anwendung von Erziehungs- oder Zuchtmitteln zu erwarten ist – der Jugendrichter als Einzelrichter. Dem Jugendrichter in Deutschland z.B. obliegen alle Aufgaben, die auch ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren wahrnimmt (§ 34 JGG). Zur Entscheidungsfindung bedient sich das Jugendgericht der ihm zur Verfügung stehenden speziellen Hilfsbehörde, wie etwa in Deutschland der Jugendgerichtshilfe. Aus dem erzieherischen Leitgedanken der Jugendrechtstheorie ergeben sich erhebliche Besonderheiten im Ablauf des Verfahrens.⁶

Selbständige Jugendgerichte wurden aber nicht überall geschaffen. In verschiedenen Staaten wendet das allgemeine Strafgericht auf Jugendliche lediglich ein spezielles Jugendverfahrensrecht an, d.h. die allgemeine Gerichtsbesetzung nimmt als ergänzende Aufgabe die Durchführung von Jugendgerichtsverfahren wahr.⁷ Obwohl also die konkreten Ausprägungen der Jugendgerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten sehr vielfältig sind, seien die allgemeinen Verfahrensbesonderheiten hervorgehoben. In erster Linie ist dies die spezielle Verfahrensordnung, der folgenden Grundsätze zugrunde liegen:

1. Primäres Erziehungsziel des Verfahrens;
2. Berücksichtigung der altersmäßigen Besonderheiten der Jugendlichen;
3. Besondere Anforderungen an den Jugendrichter;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendgerichtsverfahren;
5. Prinzip des individuellen Herangehens;
6. Soziale Einbettung der Jugendgerichtsordnung⁸ (Beteiligung der unabhängigen Hilfsbehörden);
7. Schutz der Rechte des Jugendlichen.

Bei Russland handelt es sich um einen typischen Vertreter jener wenigen Staaten, in denen bisher überhaupt keine Jugendgerichtsbarkeit in irgendeiner Form existiert. Die neue russische Strafprozessordnung vom 18. Dezember 2001 (StPO RF), die zum 1. Juli 2002 in Kraft treten wird, enthält in ihrem Kapitel 50 (Verfahren gegen Jugendliche) zwar Regeln, die den Vorschriften ausländischer Modelle der Jugendgerichtsbarkeit ähneln, die Jugendgerichtsbarkeit fällt jedoch in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte und wird nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ausgeübt.

Das primäre Erziehungsziel des Jugendgerichtsverfahrens äußert sich in den Besonderheiten des Verfahrensablaufs und in den Rechtsfolgen. Beides ist sowohl in ausländischen Gesetzgebungen als auch in der russischen Gesetzgebung vorgesehen.

Der Grundsatz der Berücksichtigung der altersmäßigen Besonderheiten der Jugendlichen ist eng mit dem Begriff der Minderjährigkeit verbunden. Dabei geht es um eine Mündigkeitsgrenze, die durch eine gesetzlich bestimmte Altersstufe und den Reifegrad des Jugendlichen bestimmt wird. Das Alter für das Erreichen der Volljährigkeit wird von den nationalen Gesetzgebungen verschieden festgelegt. Gem. Art. 420 StPO RF gilt als Minderjährige/r eine Person, die das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies korrespondiert mit der UN-Konven-

tion über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989, die eine Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren vorsieht, soweit in nationalen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist. Das deutsche JGG sieht unterschiedliche Regelungen für Jugendliche (14- bis 18-jährige) und für Heranwachsende (18- bis 21-jährige) vor. Trotz dieser Unterschiede zwischen den Regelungen verschiedener Staaten besteht allgemein Einigkeit über die Kriterien hinsichtlich des geforderten Reifegrades. Maßgeblich ist das Vermögen eines Menschen, sich seiner Tat in vollem Maße bewusst zu sein und nach dieser Einsicht zu handeln. Die gesetzlich festgelegten Altersstufen und das Vorliegen der erforderlichen Reife fallen nicht notwendig zusammen. Das Vorliegen der erforderlichen Reife wird vom Jugendgericht beurteilt.

Hohe Anforderungen werden an die Lebenserfahrung und die Ausbildung der Richter gestellt. Der Jugendrichter soll nicht nur ein Jurist mit langjähriger Berufserfahrung, sondern auch ein Mensch sein, der jugenderzieherische Erfahrung besitzt. So verlangt § 37 des deutschen JGG von den Richtern bei den Jugendgerichten erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung. Von besonderem Nutzen sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Psychiatrie, der Soziologie und der Kriminologie.⁹ Einen großen Nachteil der russischen Jugendgerichtsbarkeit in ihrer gegenwärtigen Gestalt stellt in diesem Zusammenhang zweifellos das Fehlen einer speziellen Qualifizierung und Ausbildung der mit Jugendstrafsachen befassten Richter dar.

Im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahren sind die Verhandlungen vor den Jugendgerichten in der Regel nicht öffentlich: So ist gem. § 48 Abs. 1 JGG die Verhandlung gegen Jugendliche vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich. Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung gem. § 48 Abs. 3 JGG öffentlich. Jedoch kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist. In Russland sieht Art. 241 StPO RF den Ausschluss der Öffentlichkeit als Ausnahme vom Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahrensrecht lediglich dann vor, wenn der Jugendliche zur Zeit des Verfahrens das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das Gericht bzw. der Richter dementsprechend entschieden hat.¹⁰ Dies steht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Normen des Jugendprozessrechts (Art. 8 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit)¹¹, die den Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendgerichtsverfahren für ein unabdingbares Recht der Jugendlichen erklären. Nach dem Abkommen, dem u.a. Russland und Deutschland angehören, sind in Jugendgerichtsverfahren keine Pressevertreter zugelassen, die Anwesenheit der Öffentlichkeit im Gerichtssaal ist auf die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls auch auf die Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörden zu begrenzen. Außerdem ist es untersagt, Angaben über beteiligte Jugendliche und eine Sachlage öffentlich bekannt zu machen.

Der Grundsatz der Individualisierung findet im russischen Jugendstraßprozess fast keine Anwendung. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen fehlen. Die zuständigen Richter der russischen allgemeinen Gerichte verfügen in der Regel nicht über Kenntnisse der Jugendpsychologie oder Pädagogik. Eine individuelle Betreuung Jugendlicher im russischen Strafprozessrecht ist nicht gewährleistet, weil die russische StPO allgemein keine Normen enthält, welche die Anwendung spezieller Methoden einer gründlichen Persönlichkeitserforschung im oder außerhalb des Rahmens eines Gerichtsverfahrens vorschreiben würden. Dagegen enthält das Strafprozessrecht der meisten Länder Normen, die etwa konkrete Maßnahmen des Richters zur Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen zu dem beschuldigten Jugendlichen, Methoden der Erforschung des Tatbestandes, das Gebot einer für den Jugendlichen verständlichen Sprache im Gerichtsverfahren oder die Hinzuziehung der speziellen Hilfsbehörden bei der Persönlichkeitserforschung der Jugendlichen regeln. Im deutschen Jugendstraßverfahren z.B. werden die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme der jungen Menschen stärker berücksichtigt als im Strafverfahren gegen Erwachsene. Das JGG sieht neben der Verhängung einer Jugendstrafe auch die Anwendung von Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und Erziehungsmaßnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) sowie sanktionsbegleitende Betreuungsangebote für diese jungen Menschen vor. Außerdem ist die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren einbezogen, deren Träger die Jugendämter sind. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 JGG). Dies ist die wichtigste Garantie eines erfolgreichen individuellen Herangehens und gewährleistet die Beachtung des Prinzips der sozialen Einbettung der Jugendgerichtsordnung.

Der Grundsatz des besonderen Schutzes der Rechte Jugendlicher im Jugendstraßverfahren wird in Deutschland durch die Existenz und die Tätigkeit der Jugendverteidiger¹², der Jugendstaatsanwaltschaft (§ 36 JGG), der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) sowie durch die eigenständige Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter als Prozessbeteiligte (§ 67 JGG)¹³ gewährleistet. Die russische Gesetzgebung sieht in Art. 51 StPO RF lediglich die Pflichtbeteiligung eines Verteidigers am Jugendstraßverfahren vor.

Aufgrund dieser Darlegungen erscheint es notwendig, das geltende russische Recht in Übereinstimmung mit internationalen Rechtsnormen¹⁴ zu bringen. In erster Linie ist jedoch eine Richtungsbestimmung der Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit in Russland erforderlich. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Jugendgerichtsbarkeit häufig mit einem Jugendgerichtswesen gleichgesetzt.¹⁵ So wird z.B. in dem von russischen Fachleuten ausgearbeiteten Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes¹⁶ der Vorrang des gerichtlichen Schutzes der Rech-

te und gesetzlichen Interessen der Jugendlichen proklamiert (Art. 5), was im Einklang mit den UN-Jugendverfahrensstandardregeln stünde. Schon die Konzeption der Gerichtsreform von 1991¹⁷ hat die Einrichtung von Jugendgerichten in Russland vorgesehen. Obwohl der genannte Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes u.a. die Zustimmung eines von der EU organisierten, den Problemen der Jugendgerichtsbarkeit gewidmeten internationalen Symposiums im November 1995 fand,¹⁸ wurde er bisher nicht in die Staatsduma eingebracht. Andere Entwürfe wurden ausgearbeitet.¹⁹ Alle diese Reformvorhaben sehen die Einrichtung von speziellen Jugendgerichten vor. Dies ist aber nur ein Teilaspekt der Schaffung einer Jugendgerichtsbarkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass eine effiziente Tätigkeit der Jugendgerichte und die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte der Jugendlichen funktionierende Sozial- und Hilfsbehörden mit Jugend-spezialisierung²⁰ voraussetzen.

Bestes Beispiel dafür ist die Jugendgerichtshilfe in Deutschland. Ihre frühe Beteiligung ist in § 38 JGG vorgeschrieben und gewährleistet die Objektivität des Jugendgerichtsverfahrens und soll der Begründung der gerichtlichen Entscheidung dienen.²¹ Sie unterstützt zu diesem Zweck die Strafverfolgungsbehörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In die Hauptverhandlung soll derjenige Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Die ausführliche gesetzliche Regulierung der besonderen Rechtsverhältnisse im Jugendstrafverfahren, die Existenz spezieller Abteilungen in Polizei und Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichte sowie der Jugendgerichtshilfe in Deutschland gewährleisten einen wirksamen Schutz der Rechte junger Menschen im Strafverfahren. Die Notwendigkeit der Schaffung ähnlicher Jugendgerichtshilfebehörden in Russland folgt sowohl direkt aus Art. 425 StPO RF, der die Beteiligung von Pädagogen und Psychologen am Jugendgerichtsverfahren vorsieht, als auch aus dem Föderalen Gesetz „Über die Grundlagen der Vorbeugung der Verwahrlosung der Jugendlichen und der Jugendkriminalität“ vom 24. Juni 1999.²² Außerdem setzt sie die grundlegende Umgestaltung der Tätigkeit der bestehenden beteiligten Behörden voraus. Das Jugendgericht ist zweckmäßig in seiner untrennbaren Verbindung mit den speziellen Hilfsbehörden und Struktureinheiten der anderen Rechtsschutzorgane. Sie alle gewährleisten den Schutz der Rechte und Interessen der Jugendlichen sowie die Einhaltung der internationalen Grundlagen der Jugendgerichtsbarkeit.

Ohne Zweifel stößt die Schaffung eines institutionalisierten Jugendgerichtssystems in der russischen Gegenwart auf gewaltige praktische Schwierigkeiten. Sie erfordert beträchtliche Geldausgaben und einen großen Fachkräfteaufwand. In dieser Hinsicht erscheint die Einrichtung eines speziellen Gerichtskollegiums bei den ordentlichen Gerichten als gegenwärtig realistischere Variante. Die Wiedererrichtung des russischen Jugendgerichtswesens

findet nicht nur positive Resonanz in wissenschaftlichen Kreisen, ist juristisch und historisch fundiert, sondern ist in Anbetracht der Aktualität der Probleme des gerichtlichen Schutzes der Rechte Jugendlicher und des Beitritts Russlands zu entsprechenden internationalen Abkommen auch notwendig. Im übrigen erscheint die Reform auch praktisch durchführbar. Es geht um die Jugend, um Russlands zukünftige Generation. Um ihrer Zukunft willen sollte man keine Ausgaben scheuen.

Irina Predeina ist Aspirantin (Doktorandin) der Staatsakademie für Rechtswissenschaft Saratov und hielt sich im Wintersemester 2001/02 als DAAD-Stipendiatin am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts auf. Derzeit setzt sie ihre Forschungen an der University of Essex, Colchester fort.

- ¹ Im Jahr 2001 wurde die Zahl verwahrloster bzw. obdachloser Kinder in Russland mit ca. vier Mio. angegeben, die Zahl ungebildeter Kinder mit ca. zwei Mio., die jugendlicher Straffälliger mit ca. 500.000.
- ² Vgl. nur Pravosudie po delam nesovershennoletnich: Perspektivy razvitija/Sbornik stat'ej, Vypusk 1 [Rechtsprechung in Sachen Minderjähriger: Entwicklungsperspektiven/ Sammelband, Ausg. 1], Moskau 1999, S. 11; Zašita interesov sem'i i prav nesovershennoletnich/ Sbornik stat'ej [Schutz der Interessen der Familie und der Rechte Minderjähriger/ Sammelband], Samara 2000, S. 189; Mel'nikova, E.B., Juvenal'naja justicija: specifika realizacii sudebnoj vlasti/Gosudarstvo i pravo na rube'e vekov, Materialy Vserossijskoj konferencii [Jugendgerichtsbarkeit: Spezifik der Umsetzung judikativer Gewalt/ Staat und Recht an der Grenze zwischen zwei Jahrhunderten, Materialien einer Allrussischen Konferenz], Moskau 2001; Maksudov, R./Fljamer, M., Juvenal'naja justicija: tendencii v mire i perspektivy v Rossii/ Vosstanovitel'noe pravosudie dlja nesovershennoletnich i social'naja rabota [Jugendgerichtsbarkeit: Internationale Tendenzen und Perspektiven in Russland/Wiederherstellende Rechtsprechung für Minderjährige und Sozialarbeit] (Karnozovaja, L.M., Red.), Moskau 2001.
- ³ Morris, A./Giller, H., Understanding Juvenile Justice, London/ New York 1987.
- ⁴ Ljublinskij, P.I., Bor'ba s prestupnost'ju v detskom i junoskom vozraste [Der Kampf mit der Kriminalität im Kindes- und Heranwachsendenalter], 1923.
- ⁵ Selbständige Jugendgerichte existierten schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts, u.a. in den USA, in Kanada, Belgien, England und Wales, Frankreich, den Niederlanden, Russland, Rumänien, Österreich, Ungarn und Ägypten.
- ⁶ Vgl. nur Mel'nikova, E.B., Juvenal'naja justicija: problemy ugolovnogogo prava, ugolovnogogo processa i kriminologii/ Učebnoe posobie [Jugendgerichtsbarkeit: Probleme des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Kriminologie/ Lehrmittel], Moskau 2000.
- ⁷ So z.B. in Irland, Italien und der Schweiz.
- ⁸ Zum Beispiel Mel'nikova, E.B., S. 15.
- ⁹ Zum Beispiel Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl., München 2000, S. 382.
- ¹⁰ Dieselbe Regelung enthält auch Art. 18 der derzeit noch geltenden StPO der RSFSR von 1960. Sie findet jedoch in der Praxis selten Anwendung.

- ¹¹ United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – „The Beijing Rules“ [1985], G.A. res. 40/33, annex, 40 U.N. GAOR Supp. (No. 53) at 207, U.N. Doc. A/40/53; dazu Schüler-Springorum, ZStW 99 (1987), 809.
- ¹² Für eine fachliche Spezialisierung des Jugendverteidigers z.B.: Schaffstein, Friedrich/ Beulke, Werner, Jugendstrafrecht, 13. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 1998, S. 200.
- ¹³ Albrecht, Peter-Alexis, Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München 2000, S. 351.
- ¹⁴ United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – „The Beijing Rules“ [1985]; United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency – „The Riyadh Guidelines“ [1990], G.A. res. 45/112, annex, 45 U.N. GAOR Supp. (No. 49A) at 201, U.N. Doc. A/45/49.
- ¹⁵ Zum Beispiel Mel'nikova, E.B.; Vetrova, G.N.; Sluckij, E.G.; Skomarcev, I.V. u.a.
- ¹⁶ Zum Beispiel Mel'nikova, E.B./Vetrova, G.N., Zakon o juvenil'noj justicii v Rossijskoj Federacii (projekt) [Gesetz über die Jugendgerichtsbarkeit in der RF (Entwurf)], Pravozaščitnik 1996, Nr. 2. Dieser Entwurf nahm die Hauptpunkte des noch im Jahre 1991 im Obersten Sowjet der RSFSR angefertigten Entwurfs eines Gesetzes „Über die Gerichte in Sachen der Familie und Minderjähriger“ auf, nach denen ein Jugendgericht nicht nur bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger zuständig sein soll, sondern auch in Zivilsachen im Zusammenhang mit der Erziehung und Sorge für Kinder sowie bei Straftaten Erwachsener, in deren Folge die normale Kindesentwicklung gestört wird.
- ¹⁷ Sudebnaja reforma v Rossii/ Sbornik stat'ej [Gerichtsreform in Russland/Sammelband], Moskau 1992
- ¹⁸ Stanovlenie sudebnoj vlasti v obnovljajuščejsja Rossii/ Sbornik stat'ej [Das Entstehen der judikativen Gewalt im sich erneuernden Russland/ Sammelband], Moskau 1997, S. 50.
- ¹⁹ Vgl. u.a. Ermakov, V.D., Prezentacija avtorskogo proekta federal'nogo zakona „Osnovy zakonodatel'stvo juvenil'noj justicii RF“/ Materialy me•dunarodnoj konferencii, Problemy soveršenstvovanija pravosudija v otnošenii nesoveršennoletnich v Rossii i me•dunarodnyj opyt sozdanija juvenil'noj justicii [Presentation des Autorentwurfs eines Föderalen Gesetzes „Über die Grundlagen der Gesetzgebung über die Jugendgerichtsbarkeit der RF“, Materialien einer internationalen Konferenz, Probleme der Vervollkommnung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich Minderjähriger in Russland und die internationalen Erfahrungen bei der Schaffung einer Jugendgerichtsbarkeit]; Sankt Petersburg 2000.
- ²⁰ Zu Jugendbehörden in Deutschland vgl. §§ 69–72, 82, 83 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- ²¹ Korth, Manfred, Jugendgerichtshilfe, Augsburg 1995, S. 101.
- ²² Vgl. Ugolovnaja justicija: problemy me•dunarodnogo sotrudničestva: me•dunarodnyj nauèno-issledovatel'skij proekt [Strafgerichtsbarkeit: Probleme der internationalen Zusammenarbeit: Ein internationales wissenschaftliches Forschungsprojekt], Moskau 1995, S. 149.

HERWIG ROGGMANN/PETAR SARCEVIC (Hg.)

**National Security Interests
and International Criminal Justice**

The Hague • London • Boston
(Kluwer Law) 2002